

BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG FÜR MEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE

(§§ 10, 11 BERUFSBILDUNGSGESETZ)

Zwischen

der / dem ausbildenden Ärztin/Arzt

Frau / Herr

und der / dem Auszubildenden

Frau / Herr

Praxisanschrift/Ausbildungsstätte:

Anschrift:

Geb. am:

Gesetzlich vertreten durch (Vater, Mutter, Vormund):

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Medizinische(r) Fachangestellte(r) nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl Teil I, S. 1097 geschlossen.

A. Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung drei Jahre.

Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Stelle aufgrund

um Monate

Die Berufsausbildung wird durchgeführt in

Vollzeit

Teilzeit

Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um

um Monate

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am

endet am

bzw. mit Datum des Bestehens der Abschlussprüfung.

Die Probezeit beträgt Monate.

Sie muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

Die/der Auszubildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelfer/innen/Medizinische Fachangestellte abgeschlossen hat.

B. Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit

Euro brutto im ersten Ausbildungsjahr

Euro brutto im zweiten Ausbildungsjahr

Euro brutto im dritten Ausbildungsjahr

C. Urlaub

Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit dem Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte / Arzthelfer/innen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch auf

Arbeitstage für das Jahr 20

Arbeitstage für das Jahr 20

Arbeitstage für das Jahr 20

Arbeitstage für das Jahr 20

§ 1

Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).
- (4) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung – höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- (5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).
- (6) Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2

Pflichten der/des Ausbildenden

Die/der Ausbildende verpflichtet sich,

- 1) **(Ausbildungsziel)**
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 2) **(Ausbilderinnen/ Ausbilder)**
selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- 3) **(Ausbildungsordnung)**
der/ dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung auszuhändigen;
- 4) **(Ausbildungsmittel)**
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschl. Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen sowie Fachliteratur) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung, auch soweit solche nach Beendigung der Berufsausbildungsverhältnisse und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind (§ 14 Abs. 1 Nr.3 BBiG);
- 5) **(Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen)**
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Die/der Ausbildende verpflichtet sich daneben, die/den Auszubildende/n, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 11 durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an den Zwischen- und Abschlussprüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;

- 6) **(Führung von schriftlichem oder elektronischem Ausbildungsnachweis)**

schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 BBiG der/ dem Auszubildende/n für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen (§ 14 Abs. 2 BBiG); die/der Ausbildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen des Ausbildungsnachweises anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;

- 7) **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**

der/ dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/ seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

- 8) **(Sorgepflicht)**

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

- 9) **(Ärztliche Untersuchungen)**

sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gem. den §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er

- a. vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

- 10) **(Anmeldung zu Prüfungen)**

die/ den Auszubildende/n rechtzeitig zur Abschlussprüfung anzumelden.

- 11) **(soweit zutreffend:**

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

§ 3

Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,

- 1) **(Lernpflicht)**

die ihr/ ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

- 2) **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 5, 10 und 11 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird;

- 3) **(Weisungsgebundenheit)**

den Weisungen zu folgen, die ihr/ ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbilderinnen/ Ausbildern oder anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

- 4) **(Betriebliche Ordnung)**

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

- 5) **(Sorgfaltspflicht)**

die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, sowie die Hygienevorschriften zu beachten;

- 6) (**Schweigepflicht**)
alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder späteren Arbeitsverhältnisses;
- 7) (**Führung von schriftlichen und elektronischen Ausbildungsnachweisen**)
die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen (§13 S.2 Nr. 7 BBiG);
- 8) (**Benachrichtigung**)
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der / dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die / der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die / der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die / der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- 9) (**Ärztliche Untersuchungen**)
soweit auf sie / ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung findet, sich gemäß §§ 32,33 dieses Gesetzes ärztlich
- vor Beginn der Ausbildung untersuchen
- vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen;
die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;

- 10) (**Auskunftsspflicht**)
der / dem Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen und Benotungen zu erfragen und ihre / seine Berufsschulzeugnisse unverzüglich nach Erhalt von ihr/ihm einsehen zu lassen.

§ 4

Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Die/der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (siehe B).

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen;

- (2) für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus;
- (3) Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 2 Nummer 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen

Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

- (4) Der / dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a. für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes
b. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie / er
 aa) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt
 bb) aus einem sonstigen, in ihrer / seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 5

Ausbildungszeit und Anrechnung

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden.
- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellten / Arzthelfer/innen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen.
- (3) Es bleibt der / dem Auszubildenden überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt Std;

- (4) Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
a. die Berufsschulunterrichtszeit einschl. der Pausen (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des JArbSchG),
b. Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Min., einmal in der Woche (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2. Nr. 2 JArbSchG),
c. die Freistellung für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG),
d. die Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG).
- (5) Persönliche Angelegenheiten hat die / der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit und der Berufsschule zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der / des Auszubildenden gestattet. Kann diese Zustimmung vorher nicht eingeholt werden, so ist die / der Auszubildende unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (6) Bleibt die / der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert sie / er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Medizinische Fachangestellte/Arzthelfer/innen in Verbindung mit dem JArbSchG (siehe C).
- (2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, so ist für jeden Berufsschultag – unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsstunden –, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren (§ 19 Abs. 3 JArbSchG).

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG)
 - a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b. von der / dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz 2, unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die / der Auszubildende oder die / der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel

der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die / der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von der/dem Auszubildenden der / dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des / der Auszubildenden; auf Verlangen des / der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Ein Schlichtungsausschuss gem. § 111 Abs. 2 ArbGG ist nicht eingerichtet.

§ 10 Sonstige Vereinbarung

- (1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellten / Arzthelfer/innen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

Ort, Datum

Die ausbildende Ärztin / der ausbildende Arzt

Die Auszubildende / der Auszubildende

Stempel und Unterschrift

(bei Gemeinschaftspraxis alle Ärzte/ Ärztinnen oder ein/e Vertreter/in)

Unterschrift mit Vor- und Zunamen

Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden: (falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken). Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Unterschrift des Vaters

und/oder

Unterschrift der Mutter